

## Mietbestimmungen LSR AG

1. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die Geräte mit oder ohne Installation bzw. Betreuung zu mieten. Alle Geräte wurden vor der Überlassung von LSR AG gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand, was der Mieter hiermit anerkennt. Während der Mietdauer auftretende Defekte beruhen daher in einem Fehlverhalten des Mieters (mangelhafter Transport, unsachgemässe Installation usw.)

2. Der Mieter verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der ihm überlassenen Geräte während der ganzen Mietdauer. Er hat stets dafür besorgt zu sein, dass die Mietgegenstände ausreichend vom Publikum abgeschirmt werden und vor allem bei Open Air Veranstaltungen keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an den Geräten ist streng untersagt. Die Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Mieter belastet.

3. Der Mieter bestätigt hiermit, dass er alle gemieteten Gegenstände gegen Elementar- und Vandalenschäden, sowie Einbruch- und Diebstahlschäden versichert hat. Der Mieter haftet vollumfänglich bei Beschädigung und /oder Verlust der Mietsache während der ganzen Mietdauer und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Einzig bei dem durch die LSR AG ausgeführten Transport ist die Mietsache gegen Transportschäden versichert.

4. Die Mietsache wird erst nach Erhalt der Anzahlung von 50% des Mietpreises definitiv reserviert. Die Anzahlung muss 30% vor dem Mietbeginn, oder falls der verbleibende Zeitraum kürzer ist, unmittelbar mit der Unterzeichnung des Mietvertrages in bar, per Check oder Banküberweisung beglichen werden. Andernfalls ist die LSR ausdrücklich berechtigt, über die Mietsache oder Teile davon zu verfügen. Der Restbetrag wird unmittelbar bei Abholung oder Lieferung der Mietsache zur Zahlung fällig. Nicht durch die LSR AG zu vertretende Mehraufwendungen oder Wartezeiten bei begleiteten Vermietungen dürfen, auch bei Pauschalausträgen, zu den vereinbarten Stundenansätzen nachbelastet werden. Der Mehraufwand bei Materialmieten und Dienstleistungen wird unmittelbar nach Mietende in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Abrechnung rein netto fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Zins von 6% p.a. erhoben.

5. Nach Abschluss des Mietvertrages haftet der Mieter bei Annulation des Mietvertrages in folgender Weise: Mehr als 10 Tage vor Mietbeginn mit 50% danach 100% des Mietpreises, sofern die gemieteten Gegenstände nicht anderweitig vermietet werden können.

6. Der Mieter darf weder durch Verkauf, noch durch Abtretung, noch in anderer Weise über die im Eigentum von LSR AG stehenden Mietgegenstände verfügen. Sicherungsübereignung, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Mietsachen sind gegenüber LSR AG unwirksam. Die Kosten Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums der LSR AG oder Schäden, die durch Ausfall der Geräte aus welchen Gründen auch immer entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den gemieteten Gegenständen ist untersagt. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

7. Ausfuhrlizenzen, Konzessionen, Bewilligungen, sowie SUIISA-Gebühren und weitere Urheberrechte müssen vom Mieter auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung eingeholt und bezahlt werden.

8. Die LSR AG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit den Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarung nicht berührt.

10. Anwendbar ist Schweizer Recht. Ausschliesslicher **Gerichtsstand ist 9200 Gossau.**

**LSR AG Werkstrasse 7 9212 Arnegg Tel. 071 385 65 61 Fax 071 385 65 66**

**Arnegg, Januar 2003**